

Abwendung zu ergreifen (z. B. Verlegung oder Überdachung von Parkplätzen, um Lackschäden durch schwefelhaltigen Ruß zu vermeiden). Derartige Maßnahmen sollten insbesondere Gegenstand von Vereinbarungen der Emittenten und der örtlichen Staatsorgane sein und auch in zivilrechtlichen Verfahren überprüft werden.

§ 329 Abs. 2 Satz 1 ZGB konkretisiert den in § 334 ZGB geregelten Entlastungsbeweis und stellt damit die speziellere Vorschrift dar. Einer zusätzlichen Prüfung des § 334 ZGB bedarf es daher bei der Entscheidung über Ansprüche gegen störende Einwirkungen nicht.

Gewährung angemessener Entschädigung und klageweise Geltendmachung von Immissionsansprüchen

Soweit durch rechtmäßige Immissionen Bürgern unzumutbare Nachteile entstehen, gestattet § 329 Abs. 2 Satz 2 ZGB die Gewährung einer angemessenen Entschädigung. Auf Grund der Bedeutung der Umweltbedingungen für die Arbeits- und Lebensbedingungen des Menschen umfaßt § 329 Abs. 2 Satz 2 ZGB sowohl materielle als auch immaterielle Nachteile. Er subsumiert somit Personen- und Sachschäden sowie psychische und physische Einwirkungen, die das Normalmaß übersteigen und dadurch das Wohlbefinden beeinträchtigen.¹³

Bei der Gewährung einer angemessenen Entschädigung kann von einigen bereits entwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung zum Problem der „Zumutbarkeit“ und der „Wesentlichkeit“ von Störungen ausgegangen werden.¹⁴ Zu prüfen sind außerdem alle Umstände, die sich aus dem Verhalten und der Situation des Betroffenen selbst ergeben und unmittelbaren Einfluß auf die Notwendigkeit einer Entschädigungsleistung haben (z. B. vorliegende Mitverantwortlichkeit gemäß § 341 ZGB; vorgesehener Umzug und dadurch Wegfall der Störungen).

Im Interesse einer gesellschaftsgemäßen langfristigen Lösung des Immissionsproblems sollte in der Regel auf eine Einigung zwischen Emittent und Betroffenen orientiert werden, deren Gegenstand Maßnahmen zur Verringerung der Immission beim Betroffenen sind (z. B. bei Lärmimmission Einbau von Doppelfenstern). Eine derartige Orientierung sollte auch Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sein, wobei zur Realisierung derartiger Maßnahmen sowohl Verpflichtungen zu Geldleistungen als auch zu Realleistungen ausgesprochen werden können. Sind keine Maßnahmen durchführbar, die die Immissionseinwirkungen auf ein zumutbares Maß reduzieren, dann sollten vom Emittenten solche Leistungen erbracht werden, die dem Betroffenen einen Ausgleich auf andere Art und Weise ermöglichen (z. B. Unterstützung der Urlaubs- und Freizeitgestaltung des Betroffenen). Derartige zweckmäßige Leistungen an den Betroffenen sind u. E. am besten geeignet, im konkreten Fall unzumutbare Nachteile auf ein zumutbares Maß zu reduzieren.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Entschädigungsleistung aus § 329 Abs. 2 Satz 2 ZGB keine generelle Schadenshaltung i. S. des § 337 ZGB (wie bei rechtswidrigen Immissionen) zum Ziel hat; sie soll vielmehr in geeigneter Weise die das Normalmaß übersteigenden Beeinträchtigungen aus rechtmäßigen Immissionen mildern.

Wird das Bestehen eines unzumutbaren Nachteils vom Gericht bejaht, dann kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden (§ 329 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Dabei sollte bei Feststellung eines unzumutbaren Nachteils — mit dieser Bewertung ist u. E. zugleich das gesellschaftliche Erfordernis nach einer Entschädigung ausgedrückt — immer eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Soweit im Rahmen der territorialen Kooperation zwischen den örtlichen Räten und den Emittenten ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen oder die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen gewährleistet wird, ist die Zahlung einer angemessenen Entschädigung im allgemeinen nicht erforderlich (vgl. § 8 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz).

Kann der Emittent im gerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit seiner Immissionen nicht nachweisen¹⁵, ist er — unter Beachtung der genannten Spezialvorschriften — gemäß §§ 328, 330 ff. ZGB zur Unterlassung und zum Schadenersatz verpflichtet. Der Unterlassungsanspruch richtet sich dabei auf die Reduzierung der Immissionen nach den erläuterten Kriterien des § 329 Abs. 2

Satz ZGB, nicht aber darauf, daß die Tätigkeit, die die Störungen verursacht, generell eingestellt wird.

Für den Bürger ist in der Regel nicht erkennbar, ob ein ihm durch Immission entstandener Nachteil das Resultat einer rechtmäßigen oder rechtswidrigen Immission ist. Daher ist u. E. in beiden Fällen der Gerichtsweg zulässig. § 329 Abs. 2 Satz 2 ZGB statuiert zwar keinen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch und legt auch nicht fest, ob die Gewährung einer angemessenen Entschädigung Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung (wie z. B. im Fall des § 332 ZGB) sein muß oder im Ermessen des Emittenten liegt. Im Interesse der Vervollkommnung des Schutzes der Bürger vor Umweltbelastungen ist jedoch eine Entscheidung durch die Gerichte zu befürworten.

- 1 Zum Begriff der „Immissionen“ und zur Unterscheidung der Immissionen von den „Quellen erhöhter Gefahr“ vgl. die Definition bei M. Posch, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung, Grundriß Zivilrecht, Heft 8, Berlin 1977, S. 36. Zur Gesamtproblematik vgl. auch R. Hfhirt/E. Slegert/K. Zieger, „Zu einigen Regelungen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit sozialistischer Betriebe“, NJ 1979, Heft 7, S. 294 ff.
- 2 Das Grundprinzip des Umweltschutzes in der sozialistischen Gesellschaft ist die möglichst weitgehende Vermeidung umwelt-schädigender Einwirkungen. Alle Kriterien rechtlicher Ansprüche werden deshalb vor allem auf den nach den gesellschaftlichen Bedingungen möglichen Grad der Vermeidbarkeit zurückgeführt. Vgl. dazu K. G18B, „Das Vermeidungsprinzip in den rechtlichen Regelungen über den Umweltschutz“, Wirtschaftsrecht 1976, Heft 2, S. 110.
- 3 § 329 ZGB hat also nicht nur ergänzenden Charakter, sondern er regelt i. V. m. § 328 ZGB den grundsätzlichen individuellen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch, der in speziellen landeskulturrechtlichen Bestimmungen selbst nicht vorgesehen ist.
- 4 Vgl. § 18 des Berggesetzes der DDR vom 11. Mai 1967 (GBl. I Nr. 5 S. 29) sowie § 17 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) sowie § 17 der AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserleitungsbedingungen - vom 10. Januar 1972 (GBl. II Nr. 8 S. 85) i. d. F. der ÄndAO Nr. 1 vom 9. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 531).
- 5 Vgl. hierzu § 10 der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — vom 17. Dezember 1964 (GBl. I Nr. 32 S. 233; Ber. Nr. 42 S. 299) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und 819 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz (LKG) — Reinhaltung der Luft - vom 17. Januar 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 157).
- 6 Dabei sind besonders die Faktoren zu berücksichtigen, die den optimalen Betrieb einer Anlage und damit den Grad ihrer störenden Auswirkungen auf die Umwelt beeinflussen. Solche Forderungen sind in den landeskulturrechtlichen Regelungen fixiert (vgl. § 30 Abs. 2 Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 [GBl. I Nr. 12 S. 67], § 12 Abs. 2 der 5. DVO zum LKG, § 2 Abs. 2 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - vom 14. Mai 1970 [GBl. II Nr. 46 S. 343]). Zu einem dementsprechenden Verhalten sind auch Bürger verpflichtet, von deren Tätigkeit (z. B. Baumaßnahmen, Tierhaltung) störende Einwirkungen ausgehen können.
- 7 Eine Ausnahme bildet die Festlegung von Grenzwerten für Lärmeinwirkungen durch die 1. DB zur 4. DVO zum LKG - Begrenzung der Lärmimmission - vom 26. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 595). Die hier festgelegten differenzierten Emissionsgrenzwerte sind dann für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche bedeutsam, wenn die Lärmquelle exakt lokalisiert werden kann (vgl. dazu BG Leipzig, Urteil vom 11. Juni 1976 - Kass. BZK9/76 - NJ 1977, Heft 5, S. 152). Zu berücksichtigen ist hierbei § 7 Abs. 1 der 4. DVO zum LKG über die Erzeugung unvermeidbaren Lärms. In den in dieser Bestimmung genannten Fällen sind auch zivilrechtliche Ansprüche ausgeschlossen.
- 8 Vgl. z. B. O.G. Urteil vom 15. Dezember 1970 - 2 Zz 19/79 - NJ 1971, Heft 6, S. 184.
- 9 Vgl. K. Gläß, „Grenzwerte - eine Rechtsform des Umweltschutzes“, Staat und Recht 1974, Heft 11, S. 1838 ff.
- 10 Vgl. § 5 der VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17), §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1, 16, 17 der 5. DVO zum LKG, §§ 5, 6 der 1. DB zur 5. DVO zum LKG vom 13. April 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 162). Auf Grund des Aufwands, den die Festlegung und Überwachung von Emissionsgrenzwerten erfordert, sind derartige Maßnahmen nur bei größeren Emittenten (Kraftwerken, Chemiebetrieben u. ä.) zu verwirklichen.
- 11 Für Wassernutzer werden die Grenzwerte durch die Organe der Gewässeraufsicht vorgegeben (S 9 der 1. DVO zum Wassergesetz). Bei ihrer Überschreitung gelten die speziellen Verantwortlichkeitsbestimmungen des Wassergesetzes (§ 17).
- 12 So bestehen z. B. Probleme bei der Entfernung von SO₂ aus Rauchgasen und der Filterung von Geruchsstoffen der organischen Chemie.
- 13 Eine Reduzierung nur auf Gesundheitsschäden i. S. des § 338 Abs. 3 ZGB stellt bei der Bedeutung des Immissions-schutzes für die Lebenssphäre der Bürger u. E. eine unzulässige Einengung für den Schutzbereich des § 329 Abs. 2 Satz 2 dar.
- 14 Vgl. BG Schwerin, Urteil vom 3. Februar 1970 - BCB 37/69 - NJ 1971, Heft 18, S. 560.
- 15 Zur Beweislast vgl. die Argumentation von M. Posch, Grundriß Zivilrecht, Heft 8, a. a. O., S. 39.